

**Gemeindekanzlei  
Bestattungsamt**

Tramstrasse 14, Postfach, 5034 Suhr  
bestattungsamt@suhr.ch  
+41 62 855 56 21  
www.suhr.ch

## Merkblatt

### Grabdenkmäler / Bepflanzung und Unterhalt der Gräber



#### Inhalt:

|                                                       |   |
|-------------------------------------------------------|---|
| Grabdenkmal Reihengräber                              | 2 |
| Urnenwand / Nischenplatte                             | 2 |
| Gemeinschaftsgrab Aschegruft (mit/ohne Namensnennung) | 2 |
| Bepflanzung und Unterhalt der Gräber                  | 3 |
| Kontakte/Auskünfte                                    | 5 |

## **Grabdenkmal Reihengräber**

Jedes neue Reihengrab erhält ein von der Gemeinde geliefertes einheitliches Grabkreuz oder ein Namensschild bis zum Zeitpunkt, in dem es durch ein Grabdenkmal (z. B. Grabstein) ersetzt wird.

Die Errichtung neuer sowie die Abänderung und Entfernung bestehender Grabmäler ist bewilligungspflichtig.

Für die gute Instandhaltung der Grabmäler sind grundsätzlich die Angehörigen verantwortlich. Schadhafte, schief- oder nicht mehr feststehende Grabmäler müssen wieder instand gestellt werden.

Die Entfernung bestehender Grabmäler vor Ablauf der Grabruhezeit ist nicht gestattet.

## **Urnenwand / Nischenplatte**

Die Gestaltung der Nischenplatte beschränkt sich auf eine einheitliche Gravur von Vorname, Familienname, Allianzname, Geburts- und Todesjahr des/der Verstorbenen. Für den Auftrag der Beschriftung der Urnenwandplatte haben die Angehörigen die Wahl zwischen (alphabetische Auflistung):

- ✓ Bildhauer Timo Näf, Bachstrasse 33, 5034 Suhr, Telefon 062 842 66 83, Fax 062 842 66 51, [info@bildhauer-naef.ch](mailto:info@bildhauer-naef.ch), [www.bildhauer-naef.ch](http://www.bildhauer-naef.ch)
- ✓ Bildhauer Tobias Zehnder, Weierweg 12, 5033 Buchs, Telefon 062 823 10 27, Fax 062 842 16 05, [info@zehnder-natursteine.ch](mailto:info@zehnder-natursteine.ch), [www.zehnder-natursteine.ch](http://www.zehnder-natursteine.ch)

Die Bearbeitungszeit beträgt drei Arbeitstage:

- ✓ Arbeitstag 1 Eingang Bestellung durch Angehörige vor 15.00 Uhr, (Text/Gestaltung)
- ✓ Arbeitstag 2 Bearbeitung
- ✓ Arbeitstag 3 Auslieferung und Montage (möglichst vor Beerdigungstermin)

Die Kosten, inkl. Transport und Versetzen der Platte, gehen zu Lasten der Angehörigen.

## **Gemeinschaftsgrab Aschegruf (mit/ohne Namensnennung)**

Die Gestaltung der Namensplatte (aluminiumfarbig, gebürstet) beschränkt sich auf eine einheitliche Gravur von Vorname, Familienname, Allianzname, Geburts- und Todesjahr der/des Verstorbenen. Der Auftrag für die Beschriftung wird direkt durch das Bestattungsamt erteilt.

## **Bepflanzung und Unterhalt der Gräber**

### **Kranzständer**

Bei Bestattungen werden von der Gemeinde Kranzständer, soweit aktuell vorhanden, zur Verfügung gestellt.

### **Anpflanzung bei Reihengräbern (Urnen- und Erdbestattungen)**

Das Anpflanzen und die Pflege des Grabschmuckes ist Sache der Angehörigen. Die Gräber dürfen erst dann mit einer dauerhaften Bepflanzung versehen werden, wenn die Trittplatten verlegt sind. Vorher dürfen Topfpflanzen, Kränze, einjährige Pflanzen und Blumen in Vasen (keine Blechbüchsen und Flaschen usw.) verwendet werden. Einheitliche Vasen stehen bei den Wasserstellen zur Verfügung. Nach Gebrauch sind sie zu reinigen und wieder in den Vasenständer zurück zu stellen.

### **Art der Anpflanzung**

Das Reihengrab ist spätestens innert Jahresfrist nach der Bestattung dauerhaft anzupflanzen. Die Grabbepflanzung ist flach zu halten. Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Grabfelder stören, sind nicht gestattet. Die Gräber müssen einen Pflanzen- bzw. Grünanteil von mind. 1/3 aufweisen.

Das Erstellen von Betonunterlagen auf der Pflanzfläche ist untersagt.

Perlen- und Blechkränze, künstliche Blumen (ausser in Gebinden), Glas, Email oder ähnliche Materialien sind nicht gestattet und werden durch das Friedhofpersonal entfernt.

### **Pflege und Unterhalt des Grabschmuckes**

Pflanzen, welche die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind von den Angehörigen zurück zu schneiden oder zu entfernen. Der Friedhofgärtner ist berechtigt, verwelkte Blumen, Kränze und Pflanzen, unpassende oder zerbrochene Gefässe zu entfernen.

Die Grabpflege kann von den Angehörigen dem Friedhofgärtner übertragen werden. Siehe Merkblatt Grabbepflanzung durch Friedhofgärtner (Auftrags-Talon).

## Grabfonds

Angehörige, welche das Grab weder selbst bepflanzen noch den Friedhofgärtner damit beauftragen wollen, können durch einmalige Bezahlung in den Grabfonds der Gemeinde, für die Dauer der Grabruhezeit, die Bepflanzung sicherstellen.

Es bestehen folgende Möglichkeiten:

|                                                                  |                                                                                                                                |                                                                   |                         |                            |
|------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|-------------------------|----------------------------|
| <input type="checkbox"/> <b>laufende Saison</b>                  | Erstbepflanzung, Auftrag nach Rücksprache, Abrechnung nach Aufwand (Verrechnung mit dem in den Grabfonds einbezahlten Betrag). |                                                                   |                         |                            |
| <input type="checkbox"/> <b>Dauerauftrag ab kommender Saison</b> |                                                                                                                                |                                                                   |                         |                            |
|                                                                  | <b>Pro Jahr</b>                                                                                                                | <b>Leistungen</b>                                                 | <b>Urnenreihengrab*</b> | <b>Erdbestattungsgrab*</b> |
| <input type="checkbox"/> <b>Basis</b>                            | 2 Pflanzungen                                                                                                                  | Sommer und Herbst in schicklicher Bepflanzung                     | Fr. 7'500.00            | Fr. 9'250.00               |
| <input type="checkbox"/> <b>Basis plus</b>                       | 2 Pflanzungen                                                                                                                  | Sommer und Herbst mit dichter schicklicher Bepflanzung            | Fr. 8'500.00            | Fr. 10'250.00              |
| <input type="checkbox"/> <b>Extra</b>                            | 3 Pflanzungen                                                                                                                  | Frühling, Sommer, Herbst und Winterschmuck in dichter Bepflanzung | Fr. 10'500.00           | Fr. 12'750.00              |
| <input type="checkbox"/> <b>Familiengrab</b>                     | ca. Fr. 500.00 bis Fr. 1'000.00 pro Jahr, Auftrag nach Rücksprache                                                             |                                                                   |                         |                            |

\* Die Leistungen der Friedhofgärtnerei der Einwohnergemeinde Suhr an Privatpersonen unterliegen vorderhand nicht der Mehrwertsteuerpflicht.

### Wichtige Hinweise zum Grabfonds:

- Die oben erwähnten Beträge entsprechen einer Berechnung aus dem Jahre 2009. Der Gemeinderat behält sich jederzeit vor, infolge Teuerung oder anderen unvorhergesehenen Ereignissen, die Beträge anzupassen.
- Die vereinbarten Leistungen werden pro Grab individuell abgerechnet. Die Abrechnung wird periodisch durch die Abteilung Finanzen geführt. Sobald der einbezahlte Betrag in den Fonds aufgebraucht ist, werden die Angehörigen kontaktiert. Erfolgt innert einer genannten Frist keine Nachzahlung, wird das Grab mit einer Dauerbepflanzung bestellt.
- Eine Grabfonds-Vereinbarung kann bereits zu Lebzeiten vereinbart werden.

Nähere Auskünfte erteilt gerne das Bestattungsamt Suhr.

## Urnenwand / Blumen und Pflanzen

Die Umgebung der Urnenwand, insbesondere die vorgelagerte Rabatte, wird vom Friedhofgärtner gepflegt. Der bepflanzte bzw. mit Kies belegte Streifen ist für Vasen bestimmt, der mit Platten oder Verbundsteinen belegte Teil für Pflanzen und Schalen.

**Das Aufhängen von Pflanzen und anderen Gegenständen an den Urnenwandplatten bzw. an der Urnenwand ist untersagt.**

Der Friedhofgärtner ist berechtigt, verwelkte Blumen, Kränze und Pflanzen, unpassende oder zerbrochene Gefässe, sowie an der Urnenwand aufgehängte Pflanzen und Gegenstände zu entfernen.

**(siehe auch Weisungen Grabarten)**

## Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, welche durch Drittpersonen an Grabmälern, Pflanzen, Kränzen oder anderen Gegenständen angerichtet werden.

Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind sofort dem Friedhofgärtner zu melden.

## Kontakte/Auskünfte

Weitere Auskünfte erteilen gerne:

### Bestattungsamt Suhr

|         |                        |
|---------|------------------------|
| Telefon | 062 855 56 21          |
| Fax     | 062 842 02 82          |
| E-Mail  | bestattungsamt@suhr.ch |

**Friedhofgärtner**  
**Herr Beat Frei**  
**Bauamt**  
**Mühleweg 1, Postfach**  
**5034 Suhr**

|         |                  |
|---------|------------------|
| Telefon | 079 887 48 51    |
| E-Mail  | friedhof@suhr.ch |

**Bestattungsamt Suhr**

10. September 2009 (Anpassung April 2025)